

Markensatzung

des Deutschen Spendenrats e.V.

Fabeckstraße 55

14195 Berlin

-nachfolgend "Verein" genannt -

§1

Allgemeines

Diese Markensatzung unterliegt den Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des Vereins. Die in der Vereinssatzung festgelegten Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über Name und Sitz, Zweck und Aufgaben, Mitgliedschaft und Vertretung des Vereins gelten auch für diese Markensatzung, soweit sie für die Regelung der Benutzung einer Kollektivmarke anwendbar sind.

§2

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Deutscher Spendenrat e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§3

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Wahrung gemeinsamer Interessen der Mitglieder bei der Umsetzung ihrer ideellen Zielsetzungen, insbesondere die Wahrung und Stärkung der ethischen Grundätze des Spendenwesens in Deutschland sowie die Sicherstellung des ordnungsgemäßen, treuhänderischen Umgangs mit Spendengeldern durch freiwillige Selbstkontrolle. Der Verein dient dadurch auch dem Verbraucherschutz und hat zum Ziel, Spender und spendensammelnde Körperschaften vor unlauterer Spendenwerbung zu schützen.

§4

Organe und Vertretung

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt. Sie können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(3) Die Rechte aus dieser Satzung werden durch den Vorstand geltend gemacht.

§5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können im Sinne der Abgabenordnung nur gemeinnützige juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die dem Gemeinwohl, dem bürgerlichen Engagement und seiner Förderung gegenüber verpflichtet sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung und Unterzeichnung der Selbstverpflichtung, mit der die Grundsätze nebst Anlagen des Deutschen Spendenrates in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden, beantragt. Dem Antrag ist die Schweigepflichtentbindungserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt und dem Deutschen Spendenrat e.V. sowie ein aktueller historischer Auszug aus einem öffentlichen Register (z.B. dem Vereins- bzw. Stiftungsregister), der aktuelle Jahresabschluss nebst Jahresbericht und die vertragliche Grundlage der Organisationsstruktur des Mitglieds (z.B. Satzung, der Gesellschaftsvertrag etc.) beizufügen.

§6

Die Kollektivmarke

Der Verein ist Inhaber der nachfolgend abgebildeten Kollektivmarke:



Diese Kollektivmarke bezeichnet der Verein als „Spendenzertifikat“. Das Spendenzertifikat wird nur an Mitglieder unter der Voraussetzung vergeben, dass sie durch eine Prüfung des Deutschen Spendenrats e.V. nachgewiesen die Kriterien der Mitgliedschaft und die satzungsgemäßen Vorgaben über die Erteilung des Spendenzertifikats erfüllen. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung über die Erteilung des Spendenzertifikats des Deutschen Spendenrats e.V.

Die Verfahrensordnung und die Markensatzung werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

§7

Benutzungsberechtigte und Benutzungsbedingungen

(1) Mit Erteilung des Spendenzertifikats sind die Mitglieder berechtigt, die Kollektivmarke für die Zwecke ihrer Organisation im Zusammenhang mit ihrer öffentlichen Kommunikation, dem Einwerben von Spendengeldern und deren Verwendung zu benutzen.

Die Kollektivmarke muss in der eingetragenen Form benutzt werden. Jede abgewandelte Benutzung der Marke ist nicht gestattet.

Die zur Benutzung berechtigten Mitglieder haben einmal jährlich der Geschäftsstelle ein Belegexemplar der Benutzung auf Anforderung des Vorstandes zu übersenden. Bei

einem Einsatz im Rahmen elektronischer Kommunikation kann dies in Form eines „Screenshots“ erfolgen.

Jegliche Unterlizenzierung oder eine wirtschaftliche Verwendung außerhalb der Spendenwerbung ist ohne schriftliche Zustimmung des Vereins nicht gestattet.

(2) Der Verein selbst ist berechtigt, seine Kollektivmarke zur Kennzeichnung und Bewerbung seiner Vereinstätigkeit zu benutzen. Das Prüfungsinstitut ist während der Dauer der Prüfungstätigkeit berechtigt, die Kollektivmarke zur Kennzeichnung und Bewerbung ihrer Prüfungstätigkeit zu benutzen.

§8

Missbräuchliche Benutzung

(1) Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen kann das Mitglied, das die Kollektivmarke missbräuchlich benutzt, verwarnet und/oder mit einer Vertragsstrafe zu Gunsten des Vereins für jeden einzelnen Fall der missbräuchlichen Benutzung belegt oder die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Fall der missbräuchlichen Benutzung mindestens 2.000,00 EUR.

Näheres regelt auch die Verfahrensordnung des Schiedsausschusses des Deutschen Spendenrates e.V. zu Sanktionen von vereinsschädigendem Verhalten der Mitgliedsorganisationen.

(2) Eine missbräuchliche Benutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn gegen die Vorschriften dieser Markensatzung, gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Verfahrensordnung für die Vergabeanforderung des Spendenzertifikats verstoßen wird.

§9

Markenaufsicht

(1) Der Vorstand des Vereins, das vom Verein beauftragte Prüfungsinstitut sowie im Beschwerdefall der Schiedsausschuss führen gemeinsam die Aufsicht über die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung der Kollektivmarke durch. Der Vorstand kann diese Aufsicht einem anderen Organ oder Gremium des Vereins oder Dritten ganz oder teilweise übertragen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, eine ihm bekannt gewordene missbräuchliche Markenbenutzung zu unterbinden, eine Verwarnung auszusprechen, Vertragsstrafen zu verhängen und/oder die Benutzungserlaubnis zu widerrufen und diesen Widerruf zu veröffentlichen.

Zudem kann der Schiedsausschuss die in seiner Verfahrensordnung vorgesehenen Strafen gegen ein Mitglied verhängen.

(3) Rechte aus der Kollektivmarke sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen ausschließlich dem Verein zu.

§10

Aufrechterhaltung und Verteidigung

Die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Kollektivmarke obliegt dem Verein. Der Vorstand trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen.

§ 11

Pflichten der Beteiligten bei Verletzung der Kollektivmarke

(1) Der Verein ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verletzungen der Kollektivmarke durch Dritte zu verfolgen und Störungen bei der Benutzung der Kollektivmarke durch die Berechtigten abzuwehren.

(2) Jedes Mitglied, dem eine Benutzungserlaubnis der Kollektivmarke gestattet wurde, ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Markenverletzungen durch Dritte unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und diesen bei der Beweissicherung und Geltendmachung des Markenrechts zu unterstützen.

Berlin, den 16.06.2016